

**Ansuchen
um den Oö. Familienzuschuss
beim Schuleintritt
(Schulbeginnhilfe)**



Amt der Oö. Landesregierung
Familienreferat
Bahnhofplatz 1
4021 Linz

Eingangsstempel

Angaben zum Antragsteller/zur Antragstellerin

Familienname	_____	Staatsbürgerschaft	_____
Vorname	_____	Geb.-Datum	_____
Beruf	_____	Akad. Titel	_____
Familienstand	<input type="checkbox"/> ledig <input type="checkbox"/> verheiratet <input type="checkbox"/> verwitwet <input type="checkbox"/> geschieden <input type="checkbox"/> dauernd getrennt lebend <input type="checkbox"/> in Lebensgemeinschaft lebend		
Anschrift	PLZ _____ Ort _____ Straße _____ Nr. _____ Telefon _____ Fax _____ E-Mail _____		
Es wird erhöhte Familienbeihilfe (wegen erheblicher Behinderung) bezogen (Für den Bezug der erhöhten Familienbeihilfe ist ein Nachweis zu erbringen) <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein			

Angaben zum Schulanfänger-Kind, für das der Zuschuss beantragt wird

Familienname	_____	Staatsbürgerschaft	_____
Vorname	_____	Geb.-Datum	_____
<input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/> eheliches Kind <input type="checkbox"/> uneheliches Kind <input type="checkbox"/> Adoptivkind <input type="checkbox"/> Pflegekind			
Dieses Kind lebt im gemeinsamen Haushalt mit dem Antragsteller/der Antragstellerin <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein			

Bankverbindung (Barauszahlung ist nicht möglich!)

Institut _____
BLZ _____ Konto Nr. _____

Bestätigung der Schule

Das oben genannte Kind ist im laufenden Schuljahr in unsere Schule eingetreten (siehe nebenstehenden Schulstempel)

Raum für Schulstempel

Gemeindebestätigung (ausgenommen Linz: Nachweis über den Bezug der Familienbeihilfe)

Angaben über die im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen:

Die nachstehend angeführten Personen sind unter der folgenden Adresse gemeldet:

Familien- und Vorname	Geb.-Dat.	Wohnadresse

Für den Bürgermeister:
Im Auftrag

Wichtige Hinweise für den Antragsteller/die Antragstellerin

Berechtigung für den Erhalt des OÖ. Familienzuschusses beim Schuleintritt (Schulbeginnhilfe)

- Die nebenstehenden Richtlinien geben die wichtigsten Informationen – bitte lesen!
- Die Schulbeginnhilfe wird – erstmalig, einmalig und einkommensabhängig – den Eltern (dem Elternteil) zuerkannt, die ein Kind haben, das erstmalig in eine öffentliche Pflichtschule Oberösterreichs eintritt (s. § 1 der Richtlinien).
- Das nach Familiengröße gewichtete Familieneinkommen ist ausschlaggebend dafür, ob die Schulbeginnhilfe in Höhe von einmalig 80 Euro zuerkannt wird.

Beispiele für die Errechnung der – nach Familiengröße gewichteten – Einkommensobergrenze (s. §§ 4 und 5 der Richtlinien):

Beispiel A: Im gemeinsamen Haushalt leben Vater, Mutter und 1 Kind:
Gewichtungsfaktoren $1,0 + 0,8 + 0,5 = 2,3$; Sockelbetrag 700 Euro $\times 2,3 = 1.610$ Euro
= zulässige Einkommensobergrenze/Netto (Jahreszwölftel)

Beispiel B: Mutter lebt mit ihrem Lebensgefährten und 2 Kindern im gemeinsamen Haushalt:
Gewichtungsfaktoren $1,0 + 0,8 + 0,5 + 0,5 = 2,8$; Sockelbetrag 700 $\times 2,8 = 1.960$ Euro
zulässige Einkommensobergrenze/Netto (Jahreszwölftel)

Beispiel C: Alleinerziehende mit 1 Kind: Gewichtungsfaktoren $1,4 + 0,5 = 1,9$;
Sockelbetrag 700 Euro $\times 1,9 = 1.330$ Euro zulässige Einkommensobergrenze/Netto (Jahreszwölftel)

Erforderliche Nachweise (s. § 8 der Richtlinien)

Bitte keine Originale einsenden – Kopien genügen!

1. **Schulbesuchsbestätigung:** Das Formular ist seitens der Schule mit dem Schulstempel zu versehen (s. Seite 1).
2. **Familieneinkommen** (siehe §§ 4 und 5, Nachweis = Jahreslohnzettel für das der Antragstellung vorangegangene Kalenderjahr bzw. letzter Einkommensteuerbescheid bzw. letzter Einheitswertbescheid).
3. **Familiengröße** (Nachweis durch Gemeindebestätigung über ordentlichen Wohnsitz auf der letzten Seite des Antragsformulars). Ausgenommen Linz: Nachweis über den Bezug der Familienbeihilfe.

Ablauf der Antragstellung

1. Das mit der Schulbesuchsbestätigung (= Schulstempel Seite 1) versehene Formular ist dem zuständigen Wohnsitzgemeindeamt (bzw. Magistrat) – ausgenommen Linz – für die Meldebestätigung (siehe Seite 4) vorzulegen.
2. Das mit **allen** erforderlichen Bestätigungen und Nachweisen (in Kopie) versehene Ansuchen ist **termingerecht** (= bis Ende des Schulbeginnjahres – siehe § 8 Abs. 2 der Richtlinien) beim Amt der Oö. Landesregierung (Familienreferat) einzureichen (Adresse siehe Seite 1 des Formulars; bei Postzusendung bitte ausreichend frankieren).

Weitere Informationen und Auskünfte:

- Homepage: www.familienkarte.at
- Telefonische Auskünfte: Tel. 0732/7720/11831 od. 11832; Antragsbearbeitung: Tel. 0732/7720/11192 od. 11610.
- Schriftliche Anfragen richten Sie bitte an das Amt der Oö. Landesregierung, Familienreferat, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz.
- Die Antragsformulare werden in den Schulen den Kindern, die die Pflichtschule beginnen, zur Verfügung gestellt. Formulare erhalten Sie bei den Informationsstellen des Landes (bei den Bezirkshauptmannschaften und beim Amt der Oö. Landesregierung), sowie beim Familienreferat im Amt der Oö. Landesregierung und bei den Gemeindeämtern und Magistraten.
- Informationen über die Schulbeginnhilfe erhalten Sie auch in den Sekretariaten der oberösterreichischen Familienorganisationen, in den Familienanlaufstellen der Gemeinden und Magistrate und in einer Vielzahl von Organisationen und Institutionen, die familienorientiert arbeiten.

Erklärungen des Antragstellers/der Antragstellerin

Ich erkläre, dass mir die Richtlinien für den OÖ. Familienzuschuss beim Schuleintritt, verlautbart in der Amtlichen Linzer Zeitung, Folge 14/1997, sowie die Allgemeinen Richtlinien für Förderungen aus Landesmitteln i.d.g.F., verlautbart in der Amtlichen Linzer Zeitung, Folge 15/2004, bzw. abrufbar auf der Homepage des Landes Oö. unter <http://www.land-oberoesterreich.gv.at> (Themen – Leistungen – Förderungen) bekannt sind, und dass ich diese vollinhaltlich und verbindlich anerkenne.

Außerdem erkläre ich hiemit verbindlich, dass

1. meine Gesuchsangaben richtig sind und ich insbesondere das Familieneinkommen der in meinem Haushalt lebenden Familienangehörigen (laut § 4 Abs. 1 der Richtlinien) richtig bekanntgegeben bzw. nachgewiesen habe. Ich nehme zur Kenntnis, dass wissentlich unrichtige Angaben einen strafbaren Tatbestand bilden und eine strafgerichtliche Verfolgung nach sich ziehen können;
2. mir bekannt ist, dass der OÖ. Familienzuschuss beim Schuleintritt, der aufgrund unrichtiger Gesuchsangaben gewährt wurde, unverzüglich an das Land Oberösterreich zurückzuzahlen ist;
3. ich weitere Unterlagen, die das Amt der Oö. Landesregierung zum Nachweis der Voraussetzungen für die Gewährung des OÖ. Familienzuschusses beim Schuleintritt von mir verlangen kann, innerhalb einer mir bestimmten Frist vorlege;
4. ich dem automationsunterstützten Datenverkehr im Sinne der Bestimmungen des Datenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 565/1978 i.d.g.F., zustimme, soweit dies in Art und Umfang auf den Zweck der Durchführung des OÖ. Familienzuschusses beim Schuleintritt beschränkt bleibt.

Ort, Datum

Unterschrift

Richtlinien für den Oö. Familienzuschuss beim Schuleintritt (Schulbeginnhilfe)

Die Oö. Landesregierung hat am 23. Juni 1997, geändert mit Beschluss vom 5.7.2004, die nachstehenden Richtlinien beschlossen:

§ 1

Ziele und Grundsätze der Förderung

- (1) Zur Verringerung der finanziellen Belastungen von Familien, in denen ein Kind lebt, das erstmals in eine öffentliche Pflichtschule Oberösterreichs eintritt, leistet das Land Oberösterreich nach den folgenden Richtlinien einen Familienzuschuss beim Schuleintritt (Schulbeginnhilfe).
- (2) Die Schulbeginnhilfe wird erstmalig und einmalig den Eltern (oder einem Elternteil) gewährt, die mit dem Kind, welches erstmalig in die erste Schulstufe einer öffentlichen Pflichtschule Oberösterreichs eintritt, im gemeinsamen Haushalt leben.
- (3) Mit dem Ziel einer sozialen Ausgewogenheit sind Einkommensobergrenzen vorgesehen.
- (4) Die Schulbeginnhilfe wird nur auf Antrag gewährt. Ein Rechtsanspruch darauf besteht nicht.

§ 2

Kinder; Eltern

- (1) Als Kinder im Sinne dieser Richtlinien gelten Familienangehörige, für die die Eltern (Elternteil) aufgrund des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 Familienbeihilfe beziehen (bezieht).
- (2) Uneheliche Kinder sind ehelichen, Adoptivkinder den leiblichen Kindern gleichgestellt.
- (3) Pflegeeltern erhalten für Kinder, die in dauernde oder vorübergehende Pflege genommen werden, die Schulbeginnhilfe ebenfalls. Pflegekinder zählen bei der Ermittlung der Einkommensobergrenze mit.
- (4) Kinder, für die erhöhte Familienbeihilfe bezogen wird, zählen bei der Ermittlung der Einkommensobergrenze doppelt.

§ 3

Wohnsitz

Die Schulbeginnhilfe wird gewährt, wenn das Kind (bzw. – bei Mehrlingsgeburten – die Kinder) und die Eltern bzw. der Elternteil, mit dem das Kind (die Kinder) im gemeinsamen Haushalt lebt (leben), den ordentlichen Wohnsitz in Oberösterreich haben.

§ 4

Familieneinkommen

- (1) Als Familieneinkommen im Sinne dieser Richtlinien gilt der Gesamtbetrag der Einkünfte der Eltern bzw. des Elternteils (und dessen Lebensgefährten/Lebensgefährtin) im gesamten Kalenderjahr vor der Antragstellung. Sollte das aktuelle Einkommen niedriger sein als ein Zwölftel des vorjährigen Gesamtbetrages der Einkünfte der Eltern bzw. des Elternteils, so ist dies glaubhaft nachzuweisen.
- (2) Als Einkünfte gelten
 - a) bei nichtselbständiger Arbeit die Summe der Bruttobezüge gemäß § 25 Einkommensteuergesetz 1988, abzüglich nachgewiesener und anerkannter Werbungskosten gemäß § 16 EStG 1988 sowie abzüglich der einbehaltenen Lohnsteuer;
 - b) bei pauschalierten Land- und Forstwirten der gemäß § 17 des EStG 1988 ermittelte Gewinn;
 - c) bei allen übrigen Personen, die zur Einkommensteuer veranlagt werden, die Summe der positiven Einkünfte gemäß Einkommensteuerbescheid abzüglich der festgesetzten Einkommensteuer. Sind im veranlagten Einkommen Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit enthalten, so sind diese Einkünfte gemäß lit. a zu errechnen;
- (3) Zu den Einkünften gemäß Abs. 2 sind allenfalls hinzuzurechnen: Leistungen des Arbeitsmarktservices.
- (4) Zu den Einkünften gemäß Abs. 2 gehören nicht: Unterhaltsleistungen für Kinder, Wohnbeihilfe, Pflegegeld, Familienbeihilfe, Kinderabsetzbetrag und Kinderbetreuungsgeld.
- (5) Von den Einkünften abzuziehen sind Unterhaltszahlungen für Kinder, die nicht mit dem Unterhaltsschuldner im gemeinsamen Haushalt leben.

§ 5

Einkommensobergrenze

- (1) Der Oö. Familienzuschuss beim Schuleintritt wird nur zuerkannt, wenn das Familieneinkommen die nach folgenden Grundsätzen (auf Basis des "Gewichteten Pro-Kopf-Einkommens") zu ermittelnde Obergrenze nicht übersteigt:
 - a) Der Berechnung ist ein Sockelbetrag von monatlich 700 Euro zugrunde zu legen. Der Sockelbetrag entspricht dem Gewichtungsfaktor 1,0.
 - b) Für den ersten Erwachsenen im gemeinsamen Haushalt zählt der Faktor 1,0, für die/den Alleinerziehende(n) 1,4, für jeden weiteren Erwachsenen und jedes versorgte Kind der Faktor 0,8 und für jedes unversorgte Kind der Faktor 0,5 des Sockelbetrages. Als unversorgt gilt ein Kind solange dafür Familienbeihilfe bezogen wird.
 - c) Die Summe der maßgeblichen Faktoren multipliziert mit dem im Jahr der Antragstellung geltenden Sockelbetrag ergibt die maßgebliche Einkommensobergrenze.
- (2) Bleibt das Familieneinkommen unter der errechneten Einkommensobergrenze, wird der Oö. Familienzuschuss beim Schuleintritt in voller Höhe zuerkannt. Wird diese Obergrenze überschritten, wird zur Vermeidung von Härtefällen der Oö. Familienzuschuss beim Schuleintritt um die Höhe jenes Betrages vermindert, um den die Obergrenze überschritten wird.

§ 6

Höhe des Zuschusses; Anweisung

Die Schulbeginnhilfe beträgt einmalig 80 Euro und wird auf ein inländisches Bankkonto angewiesen.

§ 7

Antrags- und Empfangsberechtigung

- (1) Antragsberechtigt und empfangsberechtigt sind die Eltern bzw. der Elternteil, mit dem das Kind, das erstmalig in eine öffentliche Pflichtschule Oberösterreichs eintritt, im gemeinsamen Haushalt lebt.
- (2) Anstelle der in Abs. 1 festgelegten Antragsberechtigung und Empfangsberechtigung können auch jene Personen (jene Person) antrags- und empfangsberechtigt sein, die das Kind tatsächlich erziehen und mit ihm im gemeinsamen Haushalt leben (z.B. Großeltern oder sonstige nahe Verwandte).

§ 8

Antrag

- (1) Der Antragsteller/die Antragstellerin verpflichtet sich im Förderungsantrag, diese Richtlinien sowie die Allgemeinen Richtlinien, verlautbart in der Amtlichen Linzer Zeitung, Folge 15/2004 (bzw. abrufbar auf der Homepage des Landes Oö., <http://www.land-oberoesterreich.gv.at> (Themen – Leistungen – Förderungen), vollinhaltlich und verbindlich anzuerkennen.
- (2) Der Antrag ist bis spätestens Ende des laufenden Schuljahres zu stellen.
- (3) Für den Antrag auf Gewährung der Schulbeginnhilfe ist das vom Amt der Oö. Landesregierung aufgelegte Formular zu verwenden.

(4) Dieses Formular wird am Beginn des Schuljahres in den Schulen seitens des Klassenlehrers/der Klassenlehrerin den Kindern zur Weiterleitung an die Eltern zur Verfügung gestellt. Das Formular ist seitens der Schule mit dem Schulstempel (= Schulbesuchsbestätigung) zu versehen. Außerdem liegen diese Formulare bei den Gemeindeämtern und Magistraten, den Informationsstellen des Landes (bei den Bezirkshauptmannschaften und beim Amt der Oö. Landesregierung), sowie beim Familienreferat im Amt der Oö. Landesregierung auf.

(5) Der, mit der Meldebestätigung versehene Antrag, ist beim Familienreferat im Amt der Oö. Landesregierung, 4021 Linz, Bahnhofplatz 1, einzubringen. Diese Stelle prüft, ob das Formular vollständig ausgefüllt ist und die erforderlichen Beilagen angeschlossen sind. Weiters wird die Richtigkeit der Angaben über das Familieneinkommen, die Familiengröße und den ordentlichen Wohnsitz überprüft.

(6) Vorzulegende Nachweise:

• **Nachweise über das Familieneinkommen im gemeinsamen Haushalt:**

- Bei Arbeitnehmern, die nicht zur Einkommensteuer veranlagt werden (unselbständig Erwerbstätige): Lohnzettel für das der Antragstellung vorangegangene Kalenderjahr.
- Personen, die zur Einkommensteuer veranlagt werden, haben den Einkommensteuerbescheid für das letzte veranlagte Kalenderjahr beizubringen.
- Landwirte, die nicht zur Einkommensteuer veranlagt werden, haben den letzten Einheitswertbescheid über das land- und forstwirtschaftliche Vermögen vorzulegen.
- Bestätigung über Leistungen des Arbeitsmarktservice
- Pensionsbestätigung
- Nachweise über sonstige Bezüge, die als Einkünfte gelten
- Nachweis über den Bezug der erhöhten Familienbeihilfe
- Ausländische Staatsbürger (ausgenommen BürgerInnen eines Mitgliedstaates der EU) sind verpflichtet, sofern sie nicht länger als fünf Jahre in Österreich leben, eine aktuelle Bestätigung über den Bezug der Familienbeihilfe beizubringen.
- Ausländische Staatsbürger sind weiters verpflichtet, dem Ansuchen um die Schulbeginnhilfe eine leserliche Passkopie über die persönlichen Daten und das Aufenthaltsrecht (Aufenthaltsbewilligung; vor dem 1. 7. 1993 ausgestellter Sichtvermerk; gewöhnlicher Sichtvermerk aufgrund der Ausnahmestimmungen gemäß § 1 Abs. 3 und Abs. 4 Aufenthaltsgesetz; Kopie des Bescheides, mit dem Asyl gewährt wurde) anzuschließen. BürgerInnen eines Mitgliedsstaates der EU (ausgenommen Luxemburg) haben eine Kopie des EWR-Lichtbildausweises anzuschließen.

• **Nachweis über die Familiengröße:**

- Der Nachweis der Familiengröße (Angaben über die im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen) wird in Form der Gemeindebestätigung über den ordentlichen Wohnsitz erbracht. Ausgenommen Linz: Nachweis über den Bezug der Familienbeihilfe.

(7) Die Anträge werden grundsätzlich in der Reihenfolge ihres Einlangens beim Familienreferat im Amt der Oö. Landesregierung bearbeitet.

(8) Über Aufforderung hat der Antragsteller/die Antragstellerin weitere Nachweise für die Erfüllung der Voraussetzungen beizubringen (z.B. Änderung der aktuellen Einkommenssituation). Die Schulbeginnhilfe wird nicht gewährt, wenn diese Nachweise nicht vorgelegt werden.

(9) In Härtefällen kann die Landesregierung bzw. das zuständige Mitglied der Landesregierung Nachsicht von einzelnen Voraussetzungen erteilen.

(10) Die Entscheidung über den Antrag wird dem Antragsteller / der Antragstellerin bekanntgegeben.

§ 9

Datenverkehr

Daten des Antragstellers und seiner Familie werden soweit automationsunterstützt verarbeitet, als dies in Art und Umfang für den Zweck der Durchführung der Schulbeginnhilfe erforderlich ist. Der Antragsteller und seine Familie stimmen insoweit dem Datenverkehr zu.

§ 10

In-Kraft-Treten

Diese Richtlinien treten mit 5.7.2004 in Kraft und sind erstmals auf die Kinder anzuwenden, die im Schuljahr 2004/05 erstmals in eine öffentliche Pflichtschule Oberösterreichs in die erste Schulstufe eintreten.

Für die Oö. Landesregierung:

Dr. Josef Pühringer

Landeshauptmann